



## **Merkblatt zum Transparenzregister**

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG), das am 26.06.2017 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Transparenzregisters geschaffen (s. §§ 18 ff. GwG).

Das Transparenzregister ist ein zentrales, elektronisches Register. Hier werden die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und bestimmten Rechtsgestaltungen erfasst und zugänglich gemacht.

Ziel des Transparenzregisters ist es, die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen oder Rechtsgestaltungen mit Trust-ähnlichen Strukturen stehen (sog. "wirtschaftlich Berechtigte"), offen zu legen. So soll die Prüfbarkeit von Unternehmens- und Beteiligungsstrukturen im Geschäftsverkehr sichergestellt und der Missbrauch solcher Strukturen für kriminelle Ziele verhindert werden.



## **1 Mitteilungspflicht an das Transparenzregister bis zum 1. Oktober 2017**

Die im GwG enthaltenen Regelungen zum Transparenzregister richten sich nicht nur an die in § 2 Abs. 1 GwG genannten „Verpflichteten“ nach dem GwG.

Grundsätzlich sind alle gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) zur unverzüglichen Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet. Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht nur, wenn sich die wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. dem Handelsregister) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind darüber hinaus von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregisters ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt.

Die Mitteilungen an das Transparenzregister haben erstmals bis zum 1. Oktober 2017 über das Internetportal [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zu erfolgen.

Verstöße gegen die Pflicht, die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig und vollständig mitzuteilen bzw. diese auf



dem richtigen Stand zu halten, können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro (je Einzelfall) geahndet werden (vgl. § 56 GwG).

## **2 Einsicht in das Transparenzregister**

Das Transparenzregister ist kein öffentliches Register. Ein Einsichtsrecht haben

- staatliche Stellen (z. B. Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- die Verpflichteten im Sinne des GwG, sofern die Einsichtnahme der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dient und
- jeder, der der Registerstelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nachweisen kann.

Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister beschränken, wenn eigene schutzwürdige Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen (z. B. wenn die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer schweren Straftat zu werden oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist).

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister soll ab dem 27.12.2017 möglich sein.

## **3 Registerführende Stelle**

Das Transparenzregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle geführt. Das Bundesministeriums der Finanzen hat durch Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung – TBeIV -) die Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Führung des Transparenzregisters beauftragt (= registerführende Stelle).



#### **4 Weitere Informationen und Auskünfte**

Weitere Informationen (z. B. zu den Mitteilungspflichten, Registrierung usw.) und die Kontaktdaten für telefonische Anfragen finden Sie im Internetportal des Transparenzregisters bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH:

[www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

Darüber hinaus erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA), als zuständige Aufsichtsbehörde über die registerführende Stelle und Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Nr. 52 – 56 GwG, rechtliche Auskünfte zum Transparenzregister:

[http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Verwaltungsdienstleistungen/Transparenzregister/transparenzregister\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Verwaltungsdienstleistungen/Transparenzregister/transparenzregister_node.html)